

Velodrome Suisse AG  
Neumattstrasse 25  
CH-2540 Grenchen

Telefon +41 32 654 20 40  
Fax +41 32 654 20 41  
info@tissotvelodrome.ch  
www.tissotvelodrome.ch



## **Haus- und Benutzerordnung der Velodrome Suisse AG**

# Haus- und Benutzerordnung für das Tissot Velodrome

## 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Haus- und Benutzerordnung gilt für das gesamte Tissot Velodrome. Dazu gehören nebst der Radrennbahn die Mehrfachsporthalle, der Kraft-/Fitnessraum, der Innenraum, alle Garderoben und sanitären Anlagen, die BMX- und Pumptrackanlage, die verschiedenen Betriebe in der Mantelnutzung, alle Nebenräume und Korridore sowie die Parkplätze.

<sup>2</sup> Werden einzelne oder mehrere der unter <sup>1</sup> aufgezählten Bereiche gemietet, können im Mietvertrag Bestimmungen abweichend von dieser Ordnung erlassen werden.

<sup>3</sup> Das Notfallkonzept der Velodrome Suisse AG bildet einen integrierenden Bestandteil der Haus- und Benutzerordnung.

<sup>4</sup> Die Haus- und Benutzerordnung wird in aktueller Fassung auf der Homepage der Velodrome Suisse AG veröffentlicht.

## 2. Nutzungs- und Zutrittsberechtigung

<sup>1</sup> Das Tissot Velodrome ist während der publizierten Zeiten öffentlich zugänglich. Zutrittsberechtigt ist, wer sich an die Haus- und Benutzerordnung hält.

<sup>2</sup> Für die Radrennbahn, die Mehrfachsporthalle, das Leistungszentrum und den Kraft-/Fitnessraum (nachfolgend «Sportanlagen» genannt) sind in erster Linie Personen, Vereine, Firmen, Verbände und/oder Gruppen nutzungs- und zutrittsberechtigt, welche über eine schriftliche Nutzungsbewilligung oder einen schriftlichen Mietvertrag verfügen.

<sup>3</sup> Die Sportanlagen können darüber hinaus für sportliche Zwecke genutzt werden, sofern die Nutzung durch Personen, Vereine oder Gruppen, die über eine Nutzungsbewilligung oder einen Mietvertrag verfügen, nicht eingeschränkt wird.

<sup>4</sup> Die Halle, der Innenraum, die Mehrfachsporthalle, die Disponibel-Räume sowie die Tribüne können für nichtsportliche Zwecke genutzt werden, sofern die Nutzung durch Personen, Veranstalter, Vereine und Gruppen mit einer Nutzungsbewilligung oder einem Mietvertrag schriftlich mit der Betriebsleitung vereinbart worden ist, diese also über eine gültige Nutzungsbewilligung oder einen gültigen Mietvertrag verfügen.

<sup>5</sup> Bei Veranstaltungen durch Mieter haftet dieser für Schäden im gemieteten Bereich inkl. den benutzten Zugangswegen.

<sup>6</sup> Für Teile der Anlage kann die Nutzung zeitlich eingeschränkt werden.

<sup>7</sup> Interessierten Zuschauerinnen und Zuschauern kann der Zutritt gewährt werden. Für diesen Zutritt kann eine Eintrittsgebühr verlangt werden.

<sup>8</sup> Keine Zutritts- und Nutzungsberechtigung haben Personen,

- a. die unter Betäubungsmittel- und/oder Alkoholeinfluss stehen,
- b. die durch Kleidung oder Verhalten Anstoss erregen oder die Hygiene gefährden,
- c. die den geordneten Betrieb in den Sportanlagen und im Tissot Velodrome stören oder gefährden.
- d. Personen denen ein Hausverbot auferlegt worden ist.

<sup>9</sup> Auf den Sportanlagen dürfen keine Hunde oder andere Tiere mitgeführt werden, mit Ausnahme von Blindenführhunden oder Assistenzhunden für Menschen mit einer

Behinderung oder Personen, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen (z.B. für eine entsprechende Messe, Veranstaltung etc.).

<sup>10</sup> In der Halle, auf den Tribünen, den Garderoben, den Verkehrswegen und allen anderen Nebenräumen ist das Rauchen strikte untersagt.

Generell ist das Erzeugen von Nebel und Rauch (Trockeneis, Rauchmaschinen etc.) nicht erlaubt. Die Halle wird mit aktiven Rauchmeldesensoren überwacht.

<sup>11</sup> Das Benützen der Mehrfachsporthalle, des Parkettbodens und der Rennbahn mit markierenden und Striemen erzeugenden Elementen wie Schuhen, Velos, Autos, Staplern, Hebebühnen etc. ist strikte untersagt. Ausnahmen müssen in schriftlicher Form durch die Betriebsleitung bewilligt werden. Der Aufwand für das Entfernen allfälliger Spuren wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### **3. Öffnungs- und Belegungszeiten**

Die Öffnungszeiten bzw. die bewilligten oder gemäss Mietvertrag vereinbarten Belegungszeiten sind einzuhalten. Die Sporthalle, inkl. der sanitären Anlagen stehen normalerweise werktags von 7:00 bis 21:45 Uhr zu Verfügung. Die Halle wird spätestens um 22:00 Uhr geschlossen. Weitere Öffnungszeiten werden durch den separaten Belegungsplan geregelt.

Übersicht der Betriebszeiten

Normalbetrieb	Mo-Fr 7:00 bis 21:45 Uhr
Wochenende	gemäss Belegungsplan
Verlängerte Öffnungszeit	bis 0:30 Uhr (täglich) nur nach Rücksprache, kostenpflichtig
Verlängerte Öffnungszeit	bis 2:00 Uhr (Fr + Sa) nur nach Rücksprache, kostenpflichtig

### **4. Musikinstrumente, Musik- und Lautsprecheranlagen, Lärmemissionen**

<sup>1</sup> Das Mitbringen von Musikgeräten mit Lautsprechern und Musikinstrumenten ist im Tissot Velodrome und auf der BMX-Pumptrackanlage verboten.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Personen, Vereine, Veranstalter, Gruppen, die über eine entsprechende Nutzungsbewilligung oder einen Mietvertrag verfügen.

<sup>3</sup> Über die Nutzung von fest installierten Lautsprecheranlagen entscheidet die Betriebsleitung des Tissot Velodroms.

<sup>4</sup> In der Mehrfachsporthalle und im Kraft-/Fitnessraum dürfen Musikgeräte und Musikinstrumente verwendet werden, solange deren Verwendung die ordentliche Nutzung durch Dritte nicht stört.

<sup>5</sup> Das Benutzen von Lautsprecheranlagen, Abspielen von Musik oder Durchsagen ist nach 22:00 Uhr nur mit Bewilligung der Velodrome Suisse AG erlaubt. Alle Lärmemissionen sind ab dieser Zeit innerhalb und ausserhalb der Anlage zu verhindern, damit der interne Hotelbetrieb nicht gestört wird.

## **5. Filmen und Fotografieren**

<sup>1</sup> Fotografieren und Filmen ist nur im Einverständnis mit den abzubildenden Personen und nur für private Zwecke erlaubt.

<sup>2</sup> Fotografieren und Filmen für kommerzielle oder publizistische Zwecke bedürfen der ausdrücklichen Bewilligung der abzubildenden Personen sowie der Betriebsleitung bzw. dem entsprechenden Vertragspartner = Mieter. Für kommerzielle Foto- oder Filmaufnahmen können Gebühren erhoben werden.

<sup>3</sup> Das Betreten der Rennbahn für Ton, Foto- oder Filmaufnahmen ist verboten, und nur nach Bewilligung durch die Betriebsleitung möglich.

<sup>4</sup> Das Fotografieren oder Filmen mit Fluggeräten (z.B. Drohnen, Zeppelinen etc.) oder anderen Spezialgeräten die u.a. auf der Rennbahn eingesetzt werden könnten (z.B. Helmkameras, Go-Pro's, Handys etc.) ist strikte verboten.

<sup>5</sup> Zu eigenen Werbezwecken und zur Förderung des Sports, erteilt der Benutzer der Rennbahn und der BMX- und Pumtrackanlage der Velodrome Suisse AG das Recht, Film- und Fotomaterial von seiner eigenen Person kostenlos zu verwenden.

## **6. Sicherheit**

Die Nutzung des gesamten Tissot Velodrome und dessen Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Velodrome Suisse AG, die Stiftung Velodrome Suisse sowie der Verein Velodrome Suisse schliessen sämtliche Haftungsansprüche aus.

## **7. Beachten von Weisungen**

Personen, die sich auf einer der Sportanlagen aufhalten, ebenso wie Besucherinnen und Besucher des Tissot Velodroms, haben sich an die Weisungen der Betriebsleitung/ Hallenleitung bzw. deren Mitarbeitenden zu halten.

## **8. Wegweisung und Zutrittsverbote / Hausrecht**

<sup>1</sup> Die Betriebsleitung/Hallenleitung bzw. der/die tagesverantwortliche Mitarbeitende kann bei Widerhandlung gegen die Haus- und Benutzungsordnung, oder gegen das nicht einhalten von Weisungen der Mitarbeitenden, fehlbare Personen wegweisen. Die Betriebsleitung /Hallenleitung bzw. der/die tagesverantwortliche Mitarbeitende kann die Personalien dieser Personen aufnehmen.

<sup>2</sup> Wer weggewiesen worden ist, darf das Tissot Velodrome bzw. die dazugehörenden Sportanlagen erst wieder betreten, wenn der Wegweisungsgrund aufgehoben ist.

<sup>3</sup> Die Betriebsleitung/Hallenleitung kann länger dauernde, befristete und unbefristete Zutrittsverbote verfügen. Sie kann das Zutrittsverbot auf das gesamte Tissot Velodrome oder einzelne bzw. mehrere dessen Sportanlagen verhängen. Sie kann auch Teams bzw. Mannschaften/Gruppen den Zutritt verbieten, wenn einzelne Mitglieder in schwerwiegender Art und Weise gegen die Haus- und Benutzerordnung verstossen haben.

## **9. Mietgegenstände im Sportbetrieb**

<sup>1</sup> Gemietete oder zur Verfügung gestellte Gegenstände und Apparate wie Schuhe, Radtrikots, Radhosen, Helme, Zeitmesstransponder, Startnummern, Bahnvelos, Schrittmacher (Elemotos, Dernys) oder Mietveloboxen, müssen nach der Benutzung unverzüglich an das Hallenpersonal retourniert werden, und dürfen zu keiner Zeit, und in keiner Art und Weise umgebaut oder verändert werden.

<sup>2</sup> Die gemieteten Gegenstände dürfen niemals aus dem Gebäude entfernt werden.

<sup>3</sup> Bei Verlust oder Beschädigung werden die Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Die Mietveloboxen sind für ein Bahnvelo vorgesehen, es wird ein Schlüssel abgegeben. Das Kopieren des Schlüssels ist strikte verboten. Bei Verlust des Schlüssels wird eine Administrationsgebühr von CHF 40.- an den Mieter verrechnet.

<sup>5</sup> Es besteht kein Anspruch auf Verfügbarkeit der Mieträume oder der Mietgegenstände.

## **10. Haftung bei Beschädigungen**

<sup>1</sup> Benutzerinnen und Benutzer haften für die durch sie an den Räumlichkeiten oder den Einrichtungen verursachten Schäden. Weiter haften sie für die ordentliche Rückgabe der von ihnen benutzten bzw. gemieteten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten (gemäss Mietvertrag bzw. Nutzungsbestimmungen).

<sup>2</sup> Beschädigungen sind unverzüglich der Betriebs- bzw. Hallenleitung zu melden.

## **11. Fundsachen**

Das Tissot Velodrome verwahrt Fundsachen während zwei Wochen. Meldet sich die Eigentümerin oder der Eigentümer der Fundsachen nicht innert dieser Frist, werden die Fundsachen, mit Ausnahme von offensichtlich wertlosen oder defekten Gegenständen dem zuständigen Fundbüro übergeben. Offensichtlich wertlose oder defekte Gegenstände werden sachgerecht entsorgt.

## **12. Sondernutzung**

<sup>1</sup> Der Handel oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, das Anbringen von Werbung und weitere Sondernutzung ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung bzw. gültigem Mietvertrag der Betriebsleitung erlaubt.

<sup>2</sup> Für Sondernutzungen werden Gebühren erhoben (siehe Gebührenreglement, Mietvertrag).

## **13. Integrierende Dokumente**

Nutzungsvereinbarung und Haftungsausschluss für Bahnbenutzung

Nutzungsvereinbarung und Haftungsausschluss für die BMX- und Pumptrackanlage

Haftungsausschluss und Verzichtserklärung bei Teilnahme an Rennen ohne Lizenz

Reglement für die Benutzung der Rennbahn

Reglement für Bahnvelos

Gebührenreglement der Velodrome Suisse AG

Aktueller Belegungsplan